II— 212 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/49-Parl/75 Wien, am 19. Jänner 1976

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1010 W i e n

51/AB
1976 -02- 03
zu 21/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 21/J-NR/1975, betreffend Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. BLENK und Genossen an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst seien die jeder Grundlage und Beweisführung entbehrenden Behauptungen, bei denen überdies nicht einmal die Quelle der Behauptung angegeben wird, wonach das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bei der Durchführung des UOG nicht gesetzmäßig vorgehe, entschieden zurückgewiesen. Das gleiche gilt für die Behauptung, daß "Unruhe und Unsicherheit dadurch geschaffen werde." Im gleichen Maße entbehrt jeder Grundlage und Beweisführung die Aussage im Zusammenhang mit der Anfrage, daß "einer der Fälle, wo das Gesetzmäßigkeitsprinzip offensichtlich nicht beachtet worden wäre, die Einrichtung des Interuniversitären EDV-Zentrums in Wien beträfe." Schließlich drängt sich im Zusammenhang mit dem Hinweis "es ist berichtet worden" die Frage auf, auf welche Informationen und Berichte die anfragestellenden Abgeordneten ihre Behauptungen und in der Folge Anfragen stützen.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1) Das Interuniversitäre EDV-Zentrum wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 gemäß § 83 und 90 UOG durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung (Geschäftszahl 18.100/3-SL/75 vom 31. Oktober 1975) errichtet.

ad 2) Bei der Errichtung des Interuniversitären EDV-Zentrums wurde den Bestimmungen des § 83, Abs. 2, UOG entsprochen. Dem Anhörungsrecht des UOG ist nämlich auch dann entsprochen, wenn bereits in der jeweiligen Angelegenheit vor dem 1. Oktober 1975 Anhörungen in Form von Besprechungen, Korrespondenzen etc. erfolgten. Die Anhörungen erfolgten in der konkreten Angelegenheit vor dem 1. Oktober 1975.

ad 3) Die bevollmächtigte Kommission nach § 90, Abs. 10,UOG ist von den obersten Kollegialorganen der beteiligten Universitäten einzusetzen. Die betreffenden Nominierungen seitens der Universität Wien, der Technischen Universität Wien und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften liegen erst seit kurzem vor, sodaß die Konstitution der Kommission frühestens im März 1976 erfolgen wird können.

ad 4 und 5) Aus den Bestimmungen des § 90 UOG sowie des § 83 UOG ergibt sich eindeutig, daß Organe von Universitätseinrichtungen erst nach Errichtung der jeweiligen Einrichtung bestellt werden können. Das Anhörungsrecht des § 83, Absatz 2, UOG bezieht sich somit auf den Akademischen Senat und nicht auf die bevollmächtigte Kommission.

ad 6) Soferne die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betroffen ist, wurden bisher alle Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungs-

gemäßen Einrichtung des Interuniversitären EDV-Zentrums getroffen. Mit Ernennungsurkunde vom 3. November 1975, Zl. 18.100/4-SL/75, wurden die Herren Universitätsprofessoren Dr. Othmar PREINING und Dr. Helmut KERNER mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 gemeinsam zum Vorstand des Interuniversitären EDV-Zentrums bestellt.

Die Bestellung der bevollmächtigten Kommission gemäß § 90 Abs. 10, UOG hat durch die obersten Kollegialorgane der Universität Wien und der Technischen Universität Wien zu erfolgen. Die für die ordnungsgemäße Einrichtung noch ausstehenden Rechtsakte des Kollegialorgans der Universität Wien wurden bereits urgiert.